

BGer 8C_764/2020 vom 7. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_764_2020

FR: TF 8C_764/2020 du 7 juin 2021

IT: TF 8C_764/2020 del 7 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1; 140 V 136 E. 1.1).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. April 2019 bestätigt hat, wonach der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2014 keinen Anspruch auf eine Invalidenrente mehr haben konnte und daher die seither geleisteten Rentenzahlungen zurück zu erstatten habe.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die zur Beurteilung des Streitgegenstandes anzuwendenden rechtlichen Grundlagen zur Revision der Invalidenrente und die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätze zutreffend dargelegt (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen; zum massgeblichen Vergleichszeitpunkt: BGE 133 V 108 E. 5.4). Dasselbe gilt für die Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) und die Rückerstattung zu viel bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Darauf wird verwiesen. Dazu ist namentlich E. 7.3.7 f. von BGE 145 V 141 (vgl. auch Regeste) zu erwähnen, wonach die erbrachten Leistungen des obligatorischen Unfallversicherers ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Revisionstatbestandes zurückzuerstatten sind.

E. 3.1.1

Das kantonale Gericht hat vorab erkannt, zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilde die Verfügung vom 15.

September 2005, mit der die Suva dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 33 % zugesprochen habe. Sie beruhe zwar auf einem Vergleich, es bestehe jedoch angesichts der Rechtsprechung (unter anderem mit Hinweis auf BGE 140 V 514 E. 3.2) kein Grund, solche Verfügungen in Bezug auf die Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG anders zu behandeln als andere Rentenzusprachen. Diese Erkenntnis wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt.

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat sodann erwogen, im Zeitpunkt der Verfügung vom 15. September 2005 seien die Parteien davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer zusammen mit zwei weiteren Gesellschaftern die B. _____ GmbH als Geschäftsführer mit damals rund siebenzig Mitarbeitenden künftig weiterhin betreiben würde. Der versicherte Verdienst sei damals auf Fr. 103'721.- festgelegt worden. Wie der Beschwerdeführer selber angebe, habe er ab 2012 zusätzlich Lohn bei der C. _____ GmbH bezogen, der denjenigen bei der B. _____ GmbH erzielten ab 2014 gemäss Auszügen aus dem Individuellen Konto bei weitem übertroffen habe. Damit hätten sich die erwerblichen Verhältnisse in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert, weshalb die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht bezogen auf das Jahr 2014 umfassend habe prüfen müssen.

E. 3.1.3

Weiter hat das kantonale Gericht erkannt, bezogen auf das Jahr 2014 sei von einem hypothetisch bei vollzeitlicher Beschäftigung bei der B. _____ GmbH als Geschäftsführer erreichbarem Lohn von Fr. 204'474.- als Validenlohn auszugehen. Verglichen mit dem im Individuellen Konto eingetragenen Einkommen bei der C. _____ GmbH für das Jahr 2014 von Fr. 202'721.- ergebe sich ein Minderverdienst von weniger als einem Prozent, was keinen Anspruch auf eine Invalidenrente aus der obligatorischen Unfallversicherung mehr zu begründen vermöge.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in der Wiederholung der kantonalen Beschwerde. Es ist nicht einzusehen, dass er ohne den Gesundheitsschaden im Jahre 2014 noch deutlich mehr hätte verdienen können. Aus seinen Vorbringen geht vielmehr hervor, dass er seinen Geschäftspartnern gegenüber auch in Bezug auf die Entlohnung gleichgestellt gewesen war. Dem Einwand, die Vorinstanz habe die ausserordentlichen Bonuszahlungen und damit das Vergleichseinkommen falsch festgestellt, ist zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer kein Aktenstück benennt, woraus sich erschliessen liesse, er habe aufgrund ausserordentlicher Leistungen einen zusätzlichen Bonus beanspruchen können und ihm sei ein solcher auch ausbezahlt worden. Zu bemerken ist, dass sein Vorbringen, er sei bezogen auf die Entlohnung gegenüber seinen Geschäftspartnern benachteiligt gewesen, in deutlichem Widerspruch zum Gesagten und zu der geltend gemachten ausserordentlichen Bonusentschädigung steht. Die Beschwerde ist in allen Teilen abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.